

03.06.2024

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte setzen Sie folgenden Änderungsantrag zu Top 17 (Drucksache 0241/2023/DS) auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 04.06.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gärtner und Fraktion

Änderungsantrag - Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster

Antrag:

Die anliegende Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass § 2 Abs. 5 wie folgt neu gefasst wird:

Bei Ausbleiben der Zahlungen der Elternbeiträge von mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten ist der Träger nach Einbezug des Fachdienstes Frühkindliche Bildung und Erörterung des Hintergrundes des Zahlungsverzuges berechtigt, den Betreuungsplatz mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Begründung:

Auch wenn in Fällen von Nichtzahlung in der Vergangenheit die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und des Fachdienstes immer konstruktiv verlaufen ist, sehen wir ein festgeschriebenes Kündigungsrecht seitens des Trägers als kritisch an, da der Weg über den Fachdienst nicht verpflichtend ist. Ein Ausbleiben von Zahlungen ist insbesondere bei sozialschwächeren Familien zu erwarten, welche eventuell Unkenntnis über die Sozialstaffel haben und ggf. nicht beitragspflichtig sind. Schlussendlich ist das Kind leidtragend, da es ihm dadurch das Recht auf frühkindliche Bildung verwehrt wird.